

Klausur in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht, 17 Punkte

stud. iur. Philippos Ioannidis

Die Klausur wurde im Sommersemester 2021 in der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt Privatdozent Dr. Erol Pohlreich, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Dem 18-jährigen Abiturienten A ist es in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik aus Zeitdruck nicht gelungen, alle Fragen zu beantworten. Nachdem er nur 4 der 5 gestellten Aufgaben bearbeitet hatte, musste er die Klausur unterschreiben, abgeben und den Prüfungsraum verlassen. Als er sich am Nachmittag mit den anderen Prüflingen unterhält, muss er zu seinem Entsetzen feststellen, dass er sich an zwei entscheidenden Stellen auch noch verrechnet hat. Nun ist er sicher, mit der abgegebenen Klausurbearbeitung nicht bestanden zu haben. Deshalb bricht er in der Nacht in das Büro der Schuldirektorin ein, in dem sich die eingesammelten Klausuren befinden, und ergänzt seine Klausurlösung um die fehlende Aufgabe. Die so ergänzte Bearbeitung legt er wieder an ihren Platz im Büro, an dem er sie gefunden hat. Lehrer B, der Beamter und für die Korrektur der Klausur des A zuständig ist, korrigiert die Klausur in der von A überarbeiteten Fassung eine Woche später und bewertet sie mit 11 Punkten. Über die Arbeit erstellt er ein schriftliches Gutachten, in dem er seine Bewertung begründet und das er an die Klausur anheftet.

Auch sonst hat A Probleme zu lösen. Zwar ist er seit kurzem im Besitz einer Fahrerlaubnis und auch Halter eines Pkw, doch das Autofahren bereitet ihm wegen seiner Fahrweise ständig Ärger: Er ist bereits mehrfach mit stark überhöhter Geschwindigkeit in eine Geschwindigkeitsmessung geraten und hatte daraufhin hohe Bußgelder zu zahlen. Deshalb beschließt er, dies für die Zukunft zu verhindern. Er bringt hierzu am 2.5.2021 auf seinem Kfz-Kennzeichen einen farblosen Lack auf. Dieser Lack ist mit bloßem Auge nicht zu erkennen, sorgt aber dafür, dass bei einer Geschwindigkeitsmessung für den Fall, dass A „geblitzt“ wird, auf dem Foto die Stelle mit dem Kennzeichen des A überbelichtet und das Kennzeichen deshalb nicht zu erkennen ist.

Mit dem Auto fährt er wie geplant am 6.5.2021 mit stark überhöhter Geschwindigkeit auf der Autobahn und wird prompt „geblitzt“. Wie geplant ist jedoch auf dem Foto das Kennzeichen wegen Überbelichtung nicht zu entziffern, sodass A nicht belangt wird.

Strafbarkeit des A nach dem 23. Abschnitt des StGB?

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Tatkomplex 1: Die Mathematik-Klausur

A. Strafbarkeit des A gem. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 2, Var. 3 StGB¹

A könnte sich wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 1, Var. 2, Var. 3 strafbar gemacht haben, indem er nach der Abgabe seiner Klausur in das Büro der Schuldirektorin einbrach und seine Klausurlösung um die fehlende Aufgabe ergänzt hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Urkunde

Zunächst müsste es sich bei der Klausur um eine Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1 handeln. Eine Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt. Es müssten damit Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion sowie die Garantiefunktion erfüllt sein.

¹ Alle §§ sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

aa) Perpetuierungsfunktion

Die Klausur müsste zunächst eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung darstellen. Die Klausur wurde auf dem Klausurpapier, mithin einem körperlichen Gegenstand verfasst. Auch enthält die Klausur die untrennbare Gedankenerklärung, dass der Verfasser den gelernten Pflichtstoff auf die konkreten Aufgaben in Mathematik anwenden kann. Damit ist die Perpetuierungsfunktion gegeben.

bb) Beweisfunktion

Weiterhin müsste die verkörperte Gedankenerklärung zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt sein. Die Klausur ist zum Beweis der erbrachten schriftlichen Abiturleistung als rechtlich erhebliche Tatsache geeignet und bestimmt. Mithin liegt die Beweisfunktion vor.

cc) Garantiefunktion

Zuletzt bedarf es, dass die verkörperte Gedankenerklärung ihren Aussteller bezeichnet oder sonst erkennbar macht. Indem A die Klausur mit seinem Namen unterschrieben hat, ist er als Aussteller erkennbar. Damit ist die Garantiefunktion ebenfalls gegeben.

dd) Zwischenergebnis

Die Klausur stellt eine Urkunde dar.

b) Eine unechte Urkunde herstellen, Var. 1

A müsste eine unechte Urkunde hergestellt haben. Dies ist der Fall, wenn die Erklärung nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als Aussteller hervorgeht.

A hat die Abiturklausur geschrieben. Der gedankliche Inhalt der Klausur röhrt geistig von A her i.S.d. Geistigkeitstheorie. Damit liegt keine Identitätstäuschung der Urkunde vor. Die Urkunde ist echt. Var. 1 entfällt.

c) Eine echte Urkunde verfälschen, Var. 2

A könnte jedoch eine echte Urkunde verfälscht haben. Verfälschen ist jede unbefugte, nachträgliche Veränderung der Beweisrichtung und des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, sodass diese nach dem Eingriff etwas Anderes zum Ausdruck bringt als vorher.

Fraglich ist, ob dies auch durch den Aussteller selbst geschehen kann. Dies ist umstritten.

Eine Ansicht setzt für das Verfälschen ebenfalls eine Identitätstäuschung voraus. Geschützt sei damit nur das Vertrauen in die Echtheit, nicht in die Wahrheit von Urkunden. Danach hätte A als Aussteller die Urkunde nicht verfälscht.

Eine andere Ansicht lässt jede unbefugte, nachträgliche Änderung der Beweisrichtung und des gedanklichen Inhalts ausreichen. Nach ihr kann der wahre Aussteller die Urkunde verfälschen. Voraussetzung ist aber, dass der Aussteller seine ausschließliche Dispositionsbefugnis verloren hat, weil zwischenzeitlich ein Dritter ein Beweisrecht an der ursprünglichen Fassung der Urkunde erlangt hat. Die Bearbeitungszeit der Abiturprüfung endete mit der Abgabe. Mit der Abgabe erlangte die Schule ein Recht auf den unverfälschten Fortbestand der Prüfungsleistung, sodass die Klausur nicht mehr der des A unterlag. Die Schule bzw. die Direktorin und B erlangten damit ein Beweisführungsrecht. Nach der Ansicht kann A den Verfälschungstatbestand erfüllen.

Beide Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Streitentscheid ist erforderlich. Für die erste Ansicht spricht, dass diese im Hinblick auf den hinreichenden Schutz durch § 274 Abs. 1 geboten sei. Dagegen spricht jedoch, dass der Verfälschungstatbestand damit keine eigenständige Bedeutung hätte. Er wäre somit überflüssig. Der Zweck des § 267, der Schutz berechtigter Beweisinteressen des Rechtsverkehrs, spräche auch eher für die 2. Ansicht. Damit ist diese vorzugswürdig. Der zweiten Ansicht ist zu folgen. Ein Verfälschen liegt vor.

Mit Ende der Abänderungsbefugnis, die mit der Abgabe zusammenfiel, hatte die Schule bereits ein Recht auf den unverfälschten Fortbestand erlangt. Indem A seine Klausur nach der Abgabe ergänzte, veränderte er nachträglich und unbefugt den gedanklichen Inhalt der Bearbeitung. Mithin fälschte A eine echte Urkunde gem. § 267 Abs. 1 Var. 2.

d) Eine verfälschte Urkunde gebrauchen, Var. 3

Weiterhin könnte A die verfälschte Urkunde gebraucht haben. Dies liegt vor, wenn demjenigen, der durch die Urkunde getäuscht werden soll, diese so gegenständlich zugänglich gemacht wird, dass dieser die Möglichkeit hat, die Urkunde wahrzunehmen. A hat die verfälschte Urkunde zur Korrektur abgegeben. Damit hat er die Klausur der Direktorin in der Weise zugänglich gemacht, dass sie bei der Korrektur von dieser Kenntnis nehmen konnte. Folglich liegt Var. 3 vor.

2. Subjektiver Tatbestand**a) Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes**

A wusste jedenfalls nach der Parallelwertung in der Laiensphäre, dass eine Klausur eine zum rechtlichen Nachweis der erbrachten Prüfungsleistung dienende verkörperte Gedankenerklärung ist. Er wusste, dass er durch das spä-

tere Ergänzen den gedanklichen Inhalt änderte und dass der Korrektor bzw. die Direktorin dies zur Kenntnis nahmen. A handelte damit vorsätzlich.

b) Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr

Weiterhin brauchte A Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr. Nach überwiegender Auffassung reicht *dolus directus* 2. Grades und damit wissentliches Handeln aus. A wollte mit dem Ergänzen erzielen, dass B die veränderte Klausur als eine in der Prüfungszeit angefertigte ansieht und durch diese irrite Annahme zum Korrigieren, einem rechtlich erheblichen Verhalten, bestimmen. Mithin handelte er mit Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schulhaft.

III. Ergebnis

A hat eine echte Urkunde verfälscht, § 267 Abs. 1 Var. 2, als auch eine verfälschte Urkunde gebraucht, Var. 3.

IV. Konkurrenzen

Wie das Konkurrenzverhältnis zwischen Var. 2 und Var. 3 ist, ist nicht einheitlich zu beurteilen. Die überwiegende Ansicht geht von einer tatbestandlichen Handlungseinheit aus. Es liegt nur ein einheitliches Delikt der Urkundenfälschung vor, bei der die mit dem Verfälschen bereits vollendete Straftat erst mit dem Gebrauchen beendet ist. Das Verfälschen bildet dann materiell die Vorbereitungshandlung zum Gebrauchen, sodass hier auf Var. 3 abzustellen ist.

A ergänzte seine Klausur mit dem festen Plan, die verfälschte Urkunde dem B zugänglich zu machen. Das Verfälschen ist damit als Vorbereitungshandlung des Gebrauchens anzusehen.

A hat sich wegen Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 3 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1

A könnte sich der Urkundenunterdrückung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tatobjekt: Urkunde

Eine Urkunde liegt vor (siehe oben).

b) Dem Täter nicht ausschließlich gehört

Weiterhin darf die Urkunde nicht dem A ausschließlich gehören. Dabei dürfen nicht die zivilrechtlichen bzw. dinglichen Eigentumsverhältnisse herangezogen werden, sondern wer das Beweisführungsrecht der Urkunde hat. Zum Zeitpunkt des Ergänzens der Klausurlösung um die fehlende Aufgabe hat A bereits die Klausur abgegeben. Damit hatte die Direktorin bereits das Beweisführungsrecht an der Urkunde. Damit gehört A die Urkunde nicht ausschließlich i.S.d. § 274 Abs. 1.

c) Tathandlung: Beschädigen, Var. 2

A könnte die Urkunde beschädigt haben. Dies liegt vor, wenn der Beweiswert zwar beeinträchtigt wird, im Übrigen die Urkunde aber als solche mit Beweisqualität fortbesteht. Vorliegend hat A den Erklärungsinhalt dahingehend geändert, dass er die fehlende Aufgabe ergänzte. Die Beweisqualität als solche bleibt jedoch bestehen. Damit liegt eine Beschädigung vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich bezüglich des objektiven Tatbestandes. Ferner bedarf es der Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Auch hier genügt *dolus directus* 2. Grades. Für den Nachteil reicht jede Beeinträchtigung eines fremden Beweisführungsrechts. A weiß zumindest aus der Parallelwertung der Laiensphäre, dass der Klausur eine potentielle Beweisbedeutung innewohnt, die sich jederzeit realisieren kann und nimmt diese Folge seines Handelns hin. Mithin handelt er mit Nachteilzufügungsabsicht.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte rechtswidrig und schulhaft.

III. Ergebnis

A hat sich folglich auch gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 strafbar gemacht. Dies tritt jedoch im Wege der Konsumtion hinter § 267 Abs. 1 Var. 3 zurück.

C. Strafbarkeit des A gem. § 271 Abs. 1

A könnte sich auch der mittelbaren Falschbeurkundung strafbar gemacht haben, indem er den Korrektor B durch das Ergänzen der fehlenden Aufgabe dazu brachte, die Abiturprüfung mit 11 Punkten zu bewerten und ein schriftliches Gutachten zu erstellen, in der er die Bewertung des A begründete und an seine Klausur anheftete.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Amtsträger**

B ist Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und ist als Korrektur zur Anfertigung von Gutachten zur Klausur zuständig.

b) Öffentliche Urkunde

Fraglich ist, ob das schriftliche Gutachten eine öffentliche Urkunde darstellt. Dabei wird an § 415 ZPO angeknüpft. Es handelt sich demnach um eine Urkunde, wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen worden ist.

B hat vorliegend im Rahmen seiner Zuständigkeit des förmlichen Korrektors ein schriftliches Gutachten verfasst. Strafrechtlich gesehen bedarf es jedoch zusätzlich der Erstreckung auf einen öffentlichen Glauben der Urkunde. Die öffentliche Urkunde muss daher für den Verkehr nach außen bestimmt und mit einer besonders erhöhten Beweiskraft versehen werden („Beweiswirkung für und gegen jedermann“).

Staatliche Zeugnisse beweisen, dass der genannte Zeugnissinhaber an der Prüfung teilgenommen hat, die aufgeführten Arbeiten vorgelegen haben und die angegebenen Noten erteilt worden sind. Nicht bewiesen werden jedoch die ordnungsgemäße Erbringung und Bewertung der Leistungen. Im vorliegenden Fall ist gerade die ordnungsgemäße Erbringung problematisch. Durch das nachträgliche Verfälschen ist die Klausur in der Endform nämlich nicht ordnungsgemäß eingegangen. Dies ist von der Beweiskraft jedoch nicht gedeckt, sodass es sich nicht um eine öffentliche Urkunde handelt.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt nicht vor.

II. Ergebnis

A hat sich nicht der mittelbaren Falschbeurkundung strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Kfz-Kennzeichen**A. Strafbarkeit des A gem. § 267 Abs. 1 Var. 2**

A könnte sich der Urkundenfälschung gem. § 267 Abs. 1 Var. 2 strafbar gemacht haben, indem er auf seinem Kennzeichen einen farblosen Lack aufbrachte und mit stark überhöhter Geschwindigkeit geblitzt wurde.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand**

Bei dem Kennzeichen müsste es sich um eine Urkunde handeln.

Das Kennzeichen beinhaltet keine Gedankenerklärung in Schriftform. Allerdings könnte es durch Beweiszeichen menschliche Gedankenerklärungen verkörpern. Der Nummer auf dem Nummernschild ist bei isolierter Betrachtung keine eigenständige Gedankenerklärung beizumessen. Es könnte jedoch Bestandteil einer zusammengesetzten Urkunde sein. Davon spricht man, wenn eine verkörperte Gedankenerklärung mit ihrem Bezugsobjekt räumlich fest zu einer Beweismittleinheit verbunden ist, sodass beide zusammen einen einheitlichen Beweis- und Erklärungsinhalt in sich vereinigen.

Das Kennzeichen stellt mit dem unlesbaren Stempel der Zulassungsstelle eine Einheit dar. Sie erklärt, dass ein unter diesem Kennzeichen registrierter Pkw ordnungsgemäß zugelassen ist. Damit liegt eine zusammengesetzte Urkunde vor.

Welcher konkrete Pkw wiederum dem Kennzeichen zugeordnet ist, ergibt sich aus der durch Schrauben verbundenen Einheit am Nummernschild und Pkw. Das gesamte Nummernschild in Verbindung mit dem Pkw stellt damit eine eigene zusammengesetzte Urkunde dar.

Weiterhin beinhaltet die Beweisfunktion die Erklärung, dass einem bestimmten Kfz für diesen Halter dieses Kennzeichen zugestellt ist. Durch den Stempel ist die Zulassungsstelle als Aussteller auch erkennbar. Eine zusammengesetzte Urkunde liegt vor.

Diese Urkunde müsste verfälscht worden sein. Bei zusammengesetzten Urkunden gelangt man zu einer Verfälschung, wenn der Beweiseinheit durch die Manipulation eine andere Beweisrichtung gegeben wird. Dabei darf die zusammengesetzte Urkunde nicht aufhören zu existieren. Das Aufbringen des Lacks manipuliert vorliegend nicht den Beweisinhalt der Urkunde. In die Gedankenerklärung der Urkunde der Zulassungsstelle wird gerade nicht eingegriffen. Es kommt lediglich zur eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit.

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt nicht vor.

II. Ergebnis

A ist nicht strafbar nach § 267.

B. Strafbarkeit des A gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1

A könnte sich wegen Urkundenfälschung gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 wegen derselben Tat strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand**1. Objektiver Tatbestand****a) Urkunde**

Eine echte Urkunde liegt vor.

b) Urkunde, die dem Täter nicht gehört

Im Fall von Kfz haben immer auch Dritte, insbesondere der Staat, ein Beweisführungsrecht. Damit gehört A die zusammengesetzte Urkunde nicht ausschließlich.

c) Beschädigen

Fraglich ist, ob A die Urkunde beschädigt hat. Im allgemeinen Straßenverkehr stellt der Lack kein Hindernis hinsichtlich des Erkennens der Kennziffer für andere Verkehrsteilnehmer dar. Allerdings verhindert der Lack wegen der Überbelichtung, dass das Nummernschild auf dem Foto eines Radargeräts erkennbar ist. Sinn des „Blitzens“ ist jedoch das fotografierte Fahrzeug zu identifizieren. Der Beweiswert der zusammengesetzten Urkunde ist dahingehend beeinträchtigt. Damit liegt ein Beschädigen vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale.

Fraglich ist, ob er mit der Absicht handelte, einem anderen einen Nachteil zuzufügen. A bezweckte, dem staatlichen Straf- und Bußgeldanspruch zu entgehen. Dieses stellt kein von § 274 Abs. 1 geschütztes Interesse dar. Die Selbstbegünstigung soll nicht pönalisiert werden. Damit liegt keine Nachteilzufügungsabsicht vor.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 274 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A gem. §§ 268 Abs. 1 Nr. 1,**Abs. 3, Abs. 4, 22**

A könnte sich ferner wegen der versuchten Fälschung technischer Aufzeichnungen wegen derselben Tat strafbar gemacht haben.

Dafür müsste eine technische Aufzeichnung i.S.d. § 268 Abs. 2 vorliegen. Durch das durch Impuls ohne menschliche Mitwirkung produziertes Radarfoto mit der Aufzeichnung von Datum, Zeit und Geschwindigkeit liegt dieses

vor.

Weiterhin könnte diese verfälscht worden sein. A wollte vorliegend nicht auf das Beweisfoto einwirken. Die Verfälschung war damit nicht geplant. Die Manipulation berührt ebenfalls nur die Brauchbarkeit des Radarfotos.

Zuletzt käme § 268 Abs. 3 in Betracht, jedoch fehlt es an einem Eingriff in den Funktionsablauf des Radargeräts. Keine mögliche Tathandlung käme hier in Betracht. A hat sich folglich nicht gem. § 268 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, Abs. 4, 22 strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

A hat sich gem. § 268 Abs. 1 Var. 2 strafbar gemacht.

ANMERKUNGEN

Der Verfasser erkennt ausweislich des Votums alle zu prüfenden Normen.

Hinsichtlich des ersten Tatkomplexes wird angemerkt, dass die Strafbarkeiten nach §§ 267 Abs. 1 Var. 2, Var. 3 und 271 Abs. 1 StGB erörtert und alle Schwerpunkte erkannt sowie gut vertretbar gelöst werden.

Beim zweiten Tatkomplex werden die Strafbarkeiten nach §§ 267 Abs. 1 Var. 2 und 274 StGB als richtig erkannt festgestellt. Auch Schwerpunkte seien korrekt erkannt und gut vertretbar gelöst worden.

Beim dritten Tatkomplex war schließlich auf § 268 Abs. 1 Nr. 1 StGB abzustellen, wobei zwar der Versuch geprüft, jedoch richtig erkannt wurde, dass keine unechte technische Aufzeichnung hergestellt werden sollte.

Die Klausurleistung wurde daher insgesamt mit 17 Punkten bewertet.